

Deubach

Ein Dorfname und seine erste urkundliche Erwähnung

VON P. LEO TRUNK OSB

Zur Entstehung des Dorfnamens

In der Beschreibung des Oberamts Mergentheim wird der Name des Dorfes DEUBACH folgendermaßen erklärt: »Deubach, aus altem Die-, Diet- d. h. Volks-Bach (im Sinn von communis zu allgemeinem Gebrauch – vgl. die vielen Dietweg, Dietbruck etc.)«¹.

Neben dieser Erklärung aus dem mittelhochdeutschen *diet* = *Volk*, die wohl die allgemein angenommene sein dürfte, könnte man noch an eine andere Herkunft des Namens denken, wenn man bedenkt, daß in der ersten urkundlichen Erwähnung (um 1090) das Dorf *Tithebach*² heißt. Man muß dann von *Thioto-bach* ausgehen. Nach H. Wagner³ scheint der Name *Thioto* bei den Mattonen gebräuchlich gewesen zu sein. Außerdem scheint sicher zu sein, daß die Mattonen im Main-Tauber-Gebiet Besitzungen hatten.⁴ Das geht z. B. auch aus der Gründungsurkunde des mattonischen Grafen Megingaud für das Kloster Megingaudshausen⁵ vom Jahr 816 hervor. Das in dieser Urkunde⁶ genannte heutige *Deutenheim*⁷ ist zweifellos vom Personennamen *Thioto* abgeleitet. Um 1100 heißt dieser Ort *Dythinheim* und in einer Urkunde von 1126 *Titenheim*. Wenn man weiter bedenkt, daß im Main-Tauber-Gebiet mehrere, nicht allzuweit von Deubach entfernte Dörfer ihren Ortsnamen ebenfalls von dem Personennamen *Thioto* ableiten⁸, dann erscheint es nicht mehr unmöglich, daß der Bach und dann auch das Dorf Deubach ursprünglich *Bach des Thioto* geheißen haben könnte. Ähnlich wie aus *Thiotoheim Titenheim* (1126) wurde, wäre dann *Thiotobach* zu *Tithebach* (1090) geworden.⁹

1 Beschreibung des Oberamts Mergentheim, Stuttgart 1880, S. 515

2 Württembergisches Urkundenbuch. I. Band, S. 394

3 Vgl. zum Folgenden: Heinrich Wagner, Die Äbte des Klosters Neustadt am Main im Mittelalter. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter. 46. Band 1984, 22)

4 Wenn es auch keinen urkundlichen Beweis dafür gibt und die Frage unter den Geschichtsforschern umstritten ist, so glaube ich doch – über H. Wagner hinaus –, daß irgendeine genealogische Verbindung zwischen den Mattonen und nicht nur den Grafen von Castell, sondern auch den Grafen von Korbung-Rotenburg besteht.

5 Es wurde später nach Münsterschwarzach am Main verlegt

6 Vgl. B. Schmeidler, Fränkische Urkundenstudien (JffL 5) 1939, 80–84

7 bei Scheinfeld/Mittelfranken

8 Diethan, Dittwar, ehemals Diethhausen bei Kupprichhausen und vermutlich auch Dittgheim

9 Die verschiedene Schreibung des T-Lautes braucht nicht zu verwirren; vgl. oben bei Deutenheim

Schwierigkeiten könnte allerdings die Tatsache bereiten, daß bei der nächsten urkundlichen Nennung im Jahr 1252¹⁰ das Dorf *Thibach* heißt, also die mittlere Silbe von *Tithebach* ausgefallen ist. Eine solche sog. Synkope ist aber kein Einzelfall in der deutschen Sprachgeschichte. Eine parallele Erscheinung findet sich übrigens bei dem in der gleichen Urkunde von ca. 1090 aufgeführten *Öthelingen*, unter dem nach einhelliger Ansicht der Forscher das heutige Dorf *Öllingen*¹¹ zu verstehen ist; auch hier ist also die Silbe *-the-* ausgefallen. Während im Jahr 1252 das Dorf *Thibach* heißt, lautet sein Name in späteren Urkunden meist *Thybach* (1268, 1418, 1483, 1491) bzw. *Tyebbach* (1370) oder *Dyebach* (1371), aber auch *Daibach* (1511). In der letzteren Bezeichnung hat sich offenbar schon die beim Übergang vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen erfolgte Diphthongierung¹² ausgewirkt. Der Wechsel zwischen *i* und *y* (*ü*), der schon in den ersten Urkunden festzustellen ist, hat sich bis heute im Wechsel zwischen *ei* (*ai*) und *eu* erhalten. Während nämlich der offizielle Name des Dorfes *Deubach* heißt, färbt ihn der Dialekt der Bewohner um zu *Daiwi*. Meiner Erinnerung nach sprechen aber Bewohner von Nachbardörfern *Deubi*, wobei auch hier der in der Sprachgeschichte nicht selten beobachtete Wechsel zwischen *b* und *w* festgestellt werden kann.

Zur ersten Erwähnung

Das Württembergische Urkundenbuch bringt seinem I. Band auf Seite 394 (aus dem Comburger Schenkungsbuch) folgenden Text, der um das Jahr 1090 angesetzt wird und den ich hier in Übersetzung wiedergebe:

Auch dies glauben wir mitteilen zu sollen, da es der Kenntnis der Gegenwärtigen wie auch der Nachfolgenden wert ist:

Graf Rugger (von Rotenburg) erwarb das Gut Öthelingen (Öllingen, baier. L. G. Röttingen) von Herrn Sigibold für den heiligen Nikolaus durch rechtmäßigen Kauf, wofür er Tithebach (Diebach, O. A. Gaidorf, oder Künzelsau) im Tausch gab und im Dorf Gezen (Gaisdorf, O. A. Hall) 2 1/2 Huben mit einer Mühle und 12 Pfund. Er weigerte sich jedoch, für dies alles die Übertragung zu vollziehen, bis er (Sigibold) einen sehr guten Schafpelz, 1 Ochsen und 6 Krüge Wein gebe und darüber hinaus ihm, solange er lebe, in Stedeberc (Stettberg, baier. L. G. Leutershausen) ein Lehen gewähre. Diese Übertragung geschah aber vor der Burg Ruchesheim (Ruchsen, bad. B. A. Mosbach) mit der Bezeugung durch folgende: Morinzo. Poppo. Siegfried von Mechedemulen (Möckmühl, O. A. Neckarsulm).

Für unsere Frage ist *Graf Rugger von Komburg* nicht unmittelbar von Bedeutung; dennoch kann auch er zur Klärung beitragen. Rainer *Joos* schreibt nämlich, »daß die Komburger Grafen über erheblichen Besitz im Taubergrund

¹⁰ Zu dieser und den folgenden Urkunden vgl. Beschreibung des Oberamts Mergentheim 516

¹¹ bei Ochsenfurt/Unterfranken

¹² = Entwicklung eines Selbstlauts zum Doppellaut: *i* zu *ei* (*ai*); *ü* bzw. *y* zu *eu*; *u* zu *au*.

verfügen«¹³. Außerdem weist er darauf hin, daß die Komburger Grafen die Vogtei über Neumünster-Würzburg und später auch über das Hochstift Würzburg besaßen.¹⁴ Dazu paßt auch noch, daß Graf Rugger sich in der o. a. Urkunde von Herrn Sigibold ein Lehen in *Stettberg* (Kr. Ansbach), ca. 14 Kilometer östlich von Rothenburg, ausbedingte. All das läßt doch zumindest keinen Zweifel daran aufkommen, daß die in der Urkunde genannten Besitzungen Graf Ruggers im Tauber- und Maingebiet oder östlich bzw. südlich davon gelegen sein konnten. Auch der Umstand, daß Graf Rugger das Gut Öthelingen kaufte, in dem alle mir bekannten Autoren das heutige Dorf *Öllingen* im Landkreis Würzburg sehen, spricht doch dafür, daß ihm das Gebiet zwischen Main und Tauber nicht unbekannt war.

Wer aber ist *Herr Sigibold*? Aus dem Text des Komburger Schenkungsbuches läßt sich nur zweierlei erschließen: 1. Sigibold muß ein Adelige sein; das ergibt sich aus der Beifügung *Herr*. 2. Dieser Adelige verfügt über Besitz im Main-Tauber-Gebiet, da Öllingen fast genau in der Mitte zwischen Main (Ochsenfurt) und Tauber (Bieberehren) liegt. Welchem Adelsgeschlecht aber dieser Herr Sigibold angehört, das wird nicht erwähnt. Antwort auf diese Frage erhalten wir durch eine Abhandlung von *H. Bauer*, die großenteils die Edelherrn von Zimmern zum Thema hat¹⁵. An der Straße von Zimmern nach Messelhausen stand einst die Stammburg der Herren von Zimmern. Wie man das bei anderen Adelsgeschlechtern beobachten kann – z. B. bei den Mattonen oder denen von Castell –, so taucht auch bei den Herren von Zimmern in der Geschlechterfolge immer wieder *ein* Vorname auf, nämlich Sigibold, Sigebodo oder Sibodo. Nach Bauer¹⁶ handelt es sich bei dem im Komburger Schenkungsbuch genannten Herrn Sigibold eindeutig um den Edelherrn Sigibold von Zimmern, der mit Graf Rugger von Komburg den Verkauf und Tausch tätigte.

Wie steht es aber nun mit den beiden Orten *Tithebach* und *Gezen*, wo liegen sie?

Eine erste Deutung erfuhren sie durch den Herausgeber des württembergischen Urkundenbuchs, Band 1. Oben (in der Übersetzung) wurde schon mitgeteilt, daß er in den Anmerkungen auf Seite 395 für Tithebach den Ort Diebach im Oberamt Gaildorf oder Künzelsau und für Gezen den Ort Gaisdorf im Oberamt Hall einsetzt¹⁷. Im Manuskript des Komburger Schenkungs-

13 R. Joß: Kloster Komburg im Mittelalter. Forschungen aus Württembergisch Franken Bd. 4, 1987, S. 29

14 Ebenda

15 H. Bauer, Die Edelherrn von Zimmern und Lauda, von Ingelstadt, Krensheim und Gamburg. In: Württembergisch Franken. Zeitschrift des Historischen Vereins. 6. Band 1862–1864, 139–158

16 Vor allem auf Seite 147

17 Schon im Jahr 1847, also noch vor dem WUB, bringt C. F. Stälin in seinem Buch »Württembergische Geschichte 2. Teil«, S. 414 eine Ortsnamendeutung, allerdings nur für Tithebach, das er mit »Diebach« (bair. Ldg. Rothenburg)« gleichsetzt. Stälin datiert übrigens den Tausch »um 1088«.

buches stand offenbar bei Gezen über dem ersten »e« noch ein »i«. Ob das eine Klangfärbung zu »ie« oder zu »ei« bedeuten soll, ist nicht klar. Der Herausgeber des Urkundenbuchs hat anscheinend »Geizen« gelesen.

Diese vorgenannte Deutung wurde im Jahr 1855 abgelöst durch eine, die dann in der kommenden Zeit – trotz des Fehlens einer exakten Beweisbarkeit – die vorherrschende wurde. Im 7. Heft der »Zeitschrift des Historischen Vereins für das württembergische Franken« vom Jahr 1855 heißt es auf Seite 78: »... Thitebach & Gúezen; dieß sind nicht die Orte Diebach und Gaisbach, sondern ganz für den Herrn von Zimmern geeignet, Deubach (O. A. Mergentheim) und Gúzing, am Zimmerner Bache, jetzt noch mit einer Mühle, die schon in der cit. Urkunde (Wirtb. Urk.-Buch 1, 394) erwähnt ist.«

H. Bauer unterstreicht in seiner schon erwähnten Abhandlung über die Edelherrn von Zimmern usw. diese Deutung, wenn er im Jahr 1862 schreibt: »... es sind gewiß die Orte Deubach und Gúzing gemeint (Jahresheft 1855, S. 78) ganz in der Nähe von Zimmern, wo also ein Herr von Zimmern alles Interesse hatte, sich zu arrondiren.«¹⁸

Es findet sich bei Bauer auch kein Hinweis darauf, daß die Herren von Zimmern um 1090 in den von anderen Autoren angegebenen Gegenden Besitzungen gehabt hätten. Ja noch mehr: Bauer zitiert auszugsweise eine Urkunde aus dem Jahr 1210, aus der eindeutig eine Beziehung der Herren von Zimmern zu Gützingen hervorgeht.¹⁹

Die gleiche Deutung wie Bauer übernimmt – unter Hinweis auf WUB I und »Württembergisch Franken« – im Jahr 1880 die Oberamtsbeschreibung Mergentheim auf Seite 516; nur erscheint hier Gützingen in der neuen Schreibweise mit »tz«. Ebenso verfährt das »Land Baden-Württemberg« (V, S. 313). Eine völlig andere Deutung bringt R. Jooß in seinem schon erwähnten Buch »Kloster Komburg im Mittelalter«²⁰. Auf Seite 29 verlegt er Tithebach und Gúezen etwa 50 Kilometer nach Südwesten und erkennt in ihnen – ohne dafür eine nähere Begründung zu geben – »Dippach (Gde. Korb, Neckar-Odenwald-Kreis) und Gieß (abg. Stadt Osterburken)«. Vielleicht wurde Jooß zu dieser Deutung durch zwei Ortsnamen im Urkundentext veranlaßt, daß nämlich die Übertragung vor der Burg Ruchsen geschah und daß ein Siegfried von Möckmühl sich unter den Zeugen befand – also zwei Orte in der Nähe von Osterburken. Ich glaube aber nicht, daß man von einem Ort, an dem eine Urkunde ausgefertigt wurde, notwendigerweise auf den Ort schließen darf, um den es in der Urkunde geht. – Denkbar wäre noch ein anderer Grund für Jooß: In der Nähe von Korb und Osterburken liegt auch ein Ort Zimmern.

¹⁸ Bauer, S. 147

¹⁹ Bauer, S. 143: »Gernodus de Buetrit (d. h. Bütthard) advocatus, per manus Domini sui nob (ilis) viri Sibotonis de Zimmern (= Der Vogt Gernod von Bütthard [übergibt] durch die Hände seines Herrn, des edlen Mannes Siboto von Zimmern), übergibt dem Neumünster in Wirzburg einen mansus (= Hube) in Gützingen (bei Bütthard).«

²⁰ s. Anm. 13

Nun ist aber Herr Sigibold durch H. Bauer als Sigibold von Zimmern nachgewiesen, und zwar von Zimmern, das am Wittigbach liegt.

In einem Schreiben des Staatsarchivs Ludwigsburg vom 1. 3. 1988 an das Bürgermeisteramt Lauda-Königshofen²¹ wird der Deutung durch Jooß der Vorzug gegeben und damit die erste urkundliche Nennung Deubachs auf das Jahr 1252 festgelegt, das Jahr, in dem Deubach an den Deutschen Orden kam. Als Begründung wird angegeben, daß »sich Rainer Jooß wohl am eingehendsten mit der Besitzgeschichte des Klosters Komburg beschäftigt hat«. Das trifft sicherlich zu. Trotzdem kann ich der Begründung nicht zustimmen, weil die beiden Orte Tithebach und Gezen ja gar nicht zum Besitz des Klosters Komburg gehört haben. Sie wurden vielmehr von Graf Rugger aus seinem Eigenbesitz gegen Öllingen eingetauscht, das dann dem Kloster Komburg überlassen wurde. Es bestand also gar kein Anlaß, die beiden Orte im Besitzstand des Klosters Komburg zu erwähnen, und auch kein Grund, diese beiden Orte mit etwa gleichlautenden Orten im Besitz des Klosters gleichzusetzen.

Zusammenfassung

Aus den obigen Überlegungen ergibt sich,

- daß Herr Sigibold der Edelherr Sigibold von Zimmern am Wittigbach (Main-Tauber-Kreis) ist;
- daß dieser Herr Sigibold ebenso wie Graf Rugger von Komburg über Besitz im Main-Tauber-Gebiet verfügt;
- daß sich für diesen Herrn Sigibold keine Besitzungen außerhalb dieses Gebietes finden ließen;
- daß im Tausch gegen Öllingen Orte im gleichen Gebiet, also in der Nähe der Stammburg Zimmern, die größere Wahrscheinlichkeit für sich haben;
- daß Deubach und Gützingen dieser Voraussetzung voll entsprechen, da sie noch näher bei Zimmern liegen als Öllingen;
- daß ein Hinweis auf den Klosterbesitz von Komburg nicht stichhaltig sein kann, weil die beiden Orte nie zu diesem Klosterbesitz gehört haben;
- daß man also aus guten Gründen die erstmalige urkundliche Nennung Deubachs nicht erst auf das Jahr 1252 verlegen muß, sondern sie schon um 1090 ansetzen darf.

21 Das Schreiben wurde mir freundlicherweise zur Einsicht überlassen.